

Landtagswahl am 13. März 2016
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise
17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg)
- KWL-LT 2016-01/10 vom 11. August 2015 -

I. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 26.03.2015 (MBI. LSA S. 200) bestimmt, dass die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am

Sonntag, dem 13. März 2016, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Die Landeswahlleiterin hat mich gemäß § 12 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt - GVBl. LSA - S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14. April 2010 (GVBl. LSA S. 198) zum gemeinsamen Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) berufen. Des Weiteren wurde Herr Thomas Michling zu meinem Stellvertreter berufen (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 29. April 2015, veröffentlicht im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt - MBI. LSA - S. 273, 275 f.).

Für die vier vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 28 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreis- und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13. März 2016 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) sind bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Salzlandkreis
Gemeinsamer Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 17, 18, 19 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Landeswahlvorschläge (Anlage 14 zur LWO) sind bei der Landeswahlleiterin unter der Adresse Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 LWG am

Montag, dem 25. Januar 2016, um 18:00 Uhr.

Als Bewerber auf Landes- oder Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sin-

ne des § 2 LWG hat, nicht gemäß § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

1. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 14 Abs. 5 Satz 1 LWG).

1.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 6** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.2 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen gemäß § 30 Abs. 2 wie folgt unterzeichnet sein:

1.2.1 von Parteien durch die Landesleitungen dieser Parteien,

(Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 LWO:

Die Landesleitung einer Partei besteht entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), in der jeweils geltenden Fassung, aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern entsprechend den jeweiligen Satzungen).

1.2.2 von Einzelbewerbern durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

1.3 Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag und der zweite als ihr Vertreter, wenn nicht andere Wahlberechtigte des Wahlkreises

oder eines anderen Wahlkreises als Vertrauensperson und Vertreter auf dem Kreiswahlvorschlag angegeben sind.

Die Unterstützer eines Kreiswahlvorschlages müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben oder sich sonst gewöhnlich im Land Sachsen-Anhalt aufgehalten haben. (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie können von mir auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO).

Ferner ist bei Parteien, deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LWG).

1.4 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die

- am Tag der Bestimmung des Wahltages (26.03.2015) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden waren,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden war,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

und damit die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 29.04.2015 (MBI. LSA S. 273) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

1.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

1.5.1 die Erklärung des Bewerbers gemäß Anlage 9 der LWO, dass

- er der Aufstellung zustimmt und
- für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie
- eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,

1.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

1.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),

1.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich oder können auch aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen - Landeswahlordnung) heruntergeladen werden.

2. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

2.1 Eingereichte Kreiswahlvorschläge können geändert oder zurückgezogen werden bis

Montag, den 25. Januar 2016, 18:00 Uhr (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

2.2 Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG). Sie können nicht unter den Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden.

2.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

2.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterstützt werden (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,

2.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,

2.4. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18:00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach

§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

III. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- a) am Tag der Bestimmung des Wahltages (26.03.2015) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- b) am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- c) bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

und damit nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Dienstag, den 12. Januar 2016, 18:00 Uhr,

beim Landeswahlleiter schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein (Anlage 5 der LWO). Der Anzeige sind beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl (22.01.2016) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Spätestens am Freitag, dem 22. 01. 2016, veröffentlicht der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses und gibt gemäß § 29 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern entsprechend der durch § 24 Abs. 3 und 4 Satz 1 LWG vorgegebenen Reihenfolge öffentlich bekannt.

IV. Einteilung der Wahlkreise 17, 18, 19 und 21

Zum Wahlkreis 17 – Staßfurt gehören vom Salzlandkreis die Gemeinden:

Bördeaeue, Börde-Hakel, Borne, Stadt Egelu, Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben

Zum Wahlkreis 18 – Aschersleben gehören:

vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland
vom Landkreis Harz die Gemeinde Stadt Falkenstein/Harz
vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Arnstein

Zum Wahlkreis 19 – Schönebeck gehören:

vom Salzlandkreis die Gemeinden
Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)

Zum Wahlkreis 21 – Bernburg gehören:

vom Salzlandkreis die Gemeinden
Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale),
Stadt Bernburg (Saale), Stadt Güsten, Stadt Nienburg (Saale)

V. Wahlbüro des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 17, 18, 19 und 21 bei der Landtagswahl am 13. März 2016

Anschrift: Salzlandkreis
Gem. Wahlbüro für die Wahlbereiche 17, 18, 19 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Internet: www.salzlandkreis.de

E-Mail-Adresse: wahlbuero@kreis-slk.de

Fernsprechverbindungen:
Telefon des gem. Kreiswahlleiters: 03471 684-1312
Telefon des Stellvertreters: 03471 684-1050
Telefon des gem. Kreiswahlbüros: 03471 684-1147, -1150, -1159 und -1168
Telefax des gem. Kreiswahlbüros: 03471 684-2815

gez. Gerold Becher
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg)